ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

# Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht

## (NRR)

## Ausgabe Januar 2018

## 1. Haftungsquote

### a) Starkes und grundloses Bremsen (§ 4 Abs. 1 S. 2 StVO)

Gegen den Auffahrenden streitet ein Anscheinsbeweis aus § 4 Abs. 1 S. 2 StVO. Den Vordermann kann indessen ein Mitverschulden im Umfang der erhöhten Betriebsgefahr (25 %) treffen, wenn ohne zwingenden Grund stark gebremst wird. Dies ist dann der Fall, wenn dieser an einer übersichtlichen und gut einsehbaren Kreuzung wenige Meter nach dem Anfahren an einem Stoppschild ein zweites Mal bremst, weil dann der erneute Halt nicht mehr im Rahmen des nach einem Stoppschild Vorhersehbaren liegt.

**Amtsgericht Norderstedt, Urteil vom 20.12.2017 – 40 C 50/17**

### b) Benutzung von Fahrstreifen (§ 7 Abs. 5 StVO)

Wer den Fahrstreifen wechselt, muss eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Spurwechsel im Zusammenhang mit einem Reißverschlussverfahren stattfindet, denn auch dort gelten die höchsten Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO. Ist das spurgetreue Unfallfahrzeug eine Sattelzugmaschine und haben sich die erhöhte Sitzposition des Lkw-Fahrers sowie der tote Winkel im Unfallgeschehen niedergeschlagen, so ist eine Mithaftung i.H.v. 30 % anzunehmen, denn es ist davon auszugehen, dass sich Fahrer zweier bauartidentischer Kraftfahrzeuge rechtzeitig hätten wahrnehmen und aufeinander reagieren können.

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 23.1.2018 – 922 C 165/17**

Beim Spurwechsel muss man sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es auf einer mehrspurigen Straße zu einem Verkehrsunfall dergestalt, dass ein Kfz von einer mit einem Richtungspfeil versehenen Linksabbiegerspur nach rechts auf die Geradeausspur wechselt und einem weiteren Fahrzeug, welches zuvor von der rechten auf die linke Geradeausspur einfährt, haftet wegen der Verpflichtung, dem markierten Pfeil zu folgen (Zeichen 297 zu § 41 Abs. 1 StVO) ersteres leicht überwiegend (60:40).

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 17.1.2018 – 31c C 250/17**

**c) Vorfahrt (§ 8 StVO)**

Zum Vorfahrtsbereich bei trichterförmiger Erweiterung der bevorrechtigten Straße gehört auch die Fläche bis zu den Endpunkten des Trichters. Ereignet sich der Unfall im vorfahrtsberechtigten Verkehrsraum, spricht der Anschein einer schuldhaften Vorfahrtsverletzung gegen den wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer. An der Alleinhaftung des Wartepflichtigen ändert sich erst dann etwas, wenn dem Vorfahrtsberechtigten ein unfallursächliches Kurveschneiden nachgewiesen werden kann. Daran fehlt es, wenn eine Ursächlichkeit der Benutzung der Gegenfahrbahn vor dem Abbiegen für den Unfall offen bleibt.

**Landgericht Hamburg, Beschluss vom 11.1.2018 – 336 S 13/17**

Biegt der Wartepflichtige aus einer untergeordneten Straße nach rechts in eine bevorrechtigte Straße ab und stößt dort mit einem entgegenkommenden vorfahrtsberechtigten Fahrzeug zusammen, streitet gegen den Wartepflichtigen der Anscheinsbeweis aus § 8 Abs. 1 StVO. Der Umstand, dass der Vorfahrtsberechtigte auf der Vorfahrtstraße nicht am rechten Fahrbahnrand fährt, führt weder zu einer Erschütterung des gegen den Wartepflichtigen streitenden Anscheinsbeweises noch zu einer Mithaftung des Bevorrechtigten, weil das Rechtsfahrgebot aus § 2 Abs. 2 StVO nicht zugleich den einbiegenden wartepflichtigen Verkehr aus der untergeordneten Straße schützt.

**Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 22.12.2017 – 811b C 169/17**

Nach § 9 Abs. 3 StVO muss ein Linksabbieger entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, und zwar auch dann, wenn sie bei gelbem oder rotem Ampellicht in den Kreuzungsbereich einfahren. Der Anschein spricht insofern zunächst für ein Verschulden des Abbiegers. Eine volle Haftung trifft den verspätet einfahrenden Geradeausfahrer allerdings dann, wenn der Abbieger aufgrund konkreter Anzeichen davon ausgehen konnte, dass der Geradeausverkehr auch tatsächlich das Ampellicht beachten würde. Als ein derartiges Anzeichen reicht es aus, wenn bei mehrspurigen Fahrstreifen die Fahrzeuge anhalten, die mit deutlichem Vorsprung vor anderen an der Ampel eintreffen. Fährt ein dahinter fahrendes Fahrzeug trotz Rotlichts noch in die Kreuzung ein, indem es hinter einem bereits haltenden Pkw auf die freie rechte Fahrspur ausweicht, haftet dessen Fahrer bei einer Kollision im Kreuzungsbereich allein.

**Landgericht Hamburg, Urteil vom 15.12.2017 – 319 O 116/17**

**d) Abbiegen in ein Grundstück (§ 9 Abs. 5 StVO)**

Das Fahrmanöver des Abbiegens in ein Grundstück ist hoch unfallträchtig und darf deshalb nur dann durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es während des Abbiegens zu einem Unfall, spricht der Anschein gegen den Abbiegenden, dass er den besonderen Sorgfaltsmaßstab des § 9 Abs. 5 StVO nicht eingehalten hat. Insbesondere die doppelte Rückschaupflicht aus § 9 Abs. 1 S. 4 StVO dient dazu, ein kurzfristiges Ausscheren des Hintermanns zu erkennen. Steht im übrigen weder eine Ankündigung des Abbiegevorgangs noch eine Einordnung zur Fahrbahnmitte hin fest, kann nicht von der Pflicht des Hintermanns nach § 5 Abs. 7 StVO, seinen Überholvorgang zurückzustellen oder aber rechts zu überholen, ausgegangen werden. Schließlich reicht ein bloßes Langsamerwerden des Vordermanns nicht aus, um eine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO anzunehmen. Die bloße Betriebsgefahr des Kfz des Hintermanns tritt beim Verstoß gegen die besondere Sorgfaltspflicht des § 9 Abs. 5 StVO grundsätzlich zurück.

**Hanseatisches OLG, Beschluss vom 2.1.2018 – 14 U 12/17**

**e) Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen (§ 14 StVO)**

Wer aus einem Fahrzeug aussteigt, muss sich dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (§ 14 StVO). Der Aussteigevorgang ist erst abgeschlossen, wenn die Tür geschlossen wird und die Fahrperson die Fahrbahn verlässt. Steht das Fahrzeug am Straßenrand und nicht auf einem abgegrenzten Parkbereich, sorgt auch eine leicht geöffnete Tür für eine Profilveränderung im fließenden Verkehr, es sei denn, sie wird durch weitere am Straßenrand geparkte Fahrzeuge mit einer größeren Breite vollständig abgeschirmt. Wird die Tür nicht unvermittelt geöffnet und steht die Fahrperson schon längere Zeit in dieser Tür, kann den Teilnehmer des fließenden Verkehrs ein Mitverschulden treffen.

**Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Urteil vom 3.1.2018 – 533 C 147/17**

**f) Unaufklärbarkeit**

Erweist sich der tatsächliche Unfallhergang (wechselseitig behaupteter Fahrstreifenwechsel) auch nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten als unaufklärbar, ist dem Grunde nach eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 22.11.2017 – 31c C 476/15**

Ist auch durch ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten nicht aufzuklären, ob bei einem Überholvorgang im gleichgerichteten Verkehr das überholte Fahrzeug plötzlich nach links gezogen hat oder der Überholer bei Beendigung des Überholvorgangs zu früh nach rechts einschert ist, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 29.12.2017 – 912 C 20/17**

**g) Verbringungskosten**

Fiktiv abgerechnete Verbringungskosten sind als notwendige Kosten einer Reparatur in der Schadenberechnung mitenthalten und ersatzfähig, wenn und soweit diese regional üblich sind, da sie in diesem Fall dem Aufwand zuzurechnen sind.

**Amtsgericht Oldenburg, Urteil vom 7.2.2018 – 7 C 7060/18 (X)**

**2. Mietwagenkosten und Nutzungsausfall**

Die Geschädigte ist nicht mehr Inhaberin der geltend gemachten Ansprüche auf Mietwagenkosten, weil diese wirksam an das Mietwagenunternehmen abgetreten worden sind. Die Abtretung ist nicht wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam, da sie ausschließlich den Erstattungsanspruch der Geschädigten wegen Mietwagenkosten erfasst und nicht auch verschiedene andere Schadensersatzansprüche wie Reparaturkostenersatz, Nutzungsentschädigung, Ersatz von Sachverständigenkosten etc. (isofern BGH, Urteil vom 7.6.2011 – VI ZR 260/10).

**Amtsgericht Schwerin, Urteil vom 1.2.2018 – 11 C 63/17**

Zwar darf der Geschädigte im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit den Fahrzeugschaden fiktiv auf Basis eines Gutachtens abrechnen. Ein Nutzungsausfall ist aber nur zu ersetzen, wenn er tatsächlich entstanden ist. Die bloße Vorlage einer Reparaturbescheinigung ist insoweit ungeeignet, da hierdurch allenfalls eine Reparatur nachgewiesen wird, nicht aber, wie lange diese gedauert hat und ob sämtliche im Gutachten aufgeführten Arbeiten durchgeführt wurden. Bei einer Reparatur in Eigenregie ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die Reparatur in Zeiten erfolgt ist, in denen das Fahrzeug ohnehin nicht genutzt wurde.

**Amtsrecht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 2.2.2018 – 822 C 7/16**

**3. HWS**

Lässt sich im Rahmen eines interdisziplinären Sachverständigengutachten nicht aufklären, ob bei dem Geschädigten eine unfallursächliche HWS-Distorsion aufgetreten ist, bleibt er beweisfällig im Sinne von § 286 ZPO. Daran ändert auch

der Umstand nichts, dass der den Geschädigten behandelnde Arzt eine Verletzung attestiert hat. Die Frage der haftungsbegründenden Kausalität ist Gutachterfrage.

**Amtsgericht Bad Segeberg, Urteil vom 16.2.2018 – 17a C 275/15**

Eine vom Geschädigten vorgetragene veränderte Sitzposition (Out-of-Position) ist auch unter Berücksichtigung der einwirkenden biermechanischen Belastung nicht als verletzungsfördernder Faktor für die Lendenwirbelsäule anzusehen. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn die Kollision den Geschädigten überraschend und plötzlich getroffen haben sollte. Die Lendenwirbelsäule ist bei einem Verkehrsunfall nämlich aufgrund der Sitzgeometrie und des Sicherheitsgurtes deutlich besser geschützt als die freischwebende Halswirbelsäule.

**Landgericht Oldenburg, Urteil vom 14.2.2018 – 5 S 243/16**

Bei der haftungsausfüllenden Kausalität, also dem Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Rechtsgutsverletzung, sind die strengen Anforderungen des Vollbeweises anzulegen. Regelmäßig bedarf es diesbezüglich der Einholung eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens. Gelangt der medizinische Sachverständige nach Auswertung der seinerzeit eingeholten ärztlichen Berichte sowie unter Berücksichtigung der vom Biomechaniker festgestellten Geschwindigkeitsänderung zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte durch den Unfall keine HWS-Distorsion erlitten hat, sondern dass es sich bei den damals dokumentierten Beschwerden vielmehr um einen schicksalsmäßigen Verlauf handelt, ist das Beweismaß des § 286 ZPO verfehlt.

**Amtsgericht Vechta, Urteil vom 1.2.2018 – 11 C 849/16**

Der Anspruch auf Schmerzensgeld soll den vom Verletzten erlittenen immateriellen Schaden angemessen ausgleichen. Voraussetzung hierzu ist jedoch die Verletzung eines der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter, wofür der Geschädigte beweisbelastet ist. Sind die vom behandelnden Arzt erhobene Befunde aber im Wesentlichen unspezifisch und kommt der eingeschaltete medizinische Sachverständige nur zu möglichen Verletzungsfolgen im Sinne einer HWS-Distorsion, steht eine zu entschädigende Verletzung nicht im Beweismaß des § 286 ZPO fest.

**Amtsgericht Wennigsen, Urteil vom 30.1.2018 – 14 C 14/16**

### 4. Überprüfungsrahmen in der Berufungsinstanz

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen, soweit nicht konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine neue Feststellung gebieten. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen können sich auch aus

der Möglichkeit unterschiedlicher Wertung ergeben, insbesondere daraus, dass das Berufungsgericht das Ergebnis einer erstinstanzlichen Beweisaufnahme anders würdigt als das Ergebnis der Vorinstanz. Wenn sich das Berufungsgericht von der Richtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung nicht zu überzeugen vermag, so ist es an diese nicht gebunden, sondern zu einer erneuten Tatsachenfeststellung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Die Aufgabe der Berufungsinstanz liegt nämlich in der Gewinnung einer fehlerfreien und überzeugenden und damit richtigen Entscheidung des Einzelfalls.

**Landgericht Lübeck, Beschluss vom 30.1.2018 – 14 S 229/17**

---

**Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:**

**OLG Celle NZV 2018, 86** - Zur Haftungsverteilung bei einem berührungslosen Unfall mit einem Sattelzug (RA Bachmor)

**LG Flensburg SchlHA 2018, 68** – Mithaftung bei Schaffung einer unklaren Verkehrslage (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor